

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 62. Rheinischen Provinziallandtags.



Anlage 1.

Vorlagen

für den 62. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen- Nr.	Gegenstand
-----	---------------------	------------

A. Vorlagen der Staatsregierung.

Keine.

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

1.	1	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Festsetzung der Pflegesätze in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Festsetzung der von den unterstützungspflichtigen Armenverbänden dem Landarmenverbände auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 und 6. Mai 1920 zu erstattenden Spezialkosten.
2.	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bereitstellung eines Betrages von 3 600 000 Mark zur Gewährung von Arbeitgeber-Zuschüssen zum Bau von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung.
3.	3	Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Landeshauptmanns.
4.	4	Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl zweier Landesräte.
5.	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Vornahme der Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialausschusses.
6.	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Anlage 2.

(Drucksachen-Nr. 1.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Festsetzung der Pflegesätze in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Festsetzung der von den unterstützungspflichtigen Armenverbänden dem Landarmenverbände auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 und 6. Mai 1920 zu erstattenden Spezialkosten.

I. Die Pflegesätze für die in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken werden festgesetzt in dem „Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken pp. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“. Danach betragen die Sätze seit dem 1. Januar 1921

	in der	I. Klasse	40	Mark	(für	Nichtrheinländer	50	Mark),
"	"	II.	25	"	("	35	"),
"	"	III.	18	"	("	24	").

Diese Sätze reichen infolge der inzwischen eingetretenen gewaltigen Kostensteigerung auf allen Gebieten heute nicht im entferntesten mehr aus. Während dem Provinzialverbande ein Kranker in der dritten Klasse der Provinzialanstalten zur Zeit des Inkrafttretens der obigen Pflegesätze im Durchschnitt täglich 22,50 Mark Kosten verursachte (ohne Anrechnung der Verzinsung, Amortisation des Anlagekapitals für die Anstalten und ohne die Verwaltungskosten der Zentralverwaltung), kostet schätzungsweise jeder Kranke Anfang März 1922 täglich 39 Mark. Dabei steht eine weitere erhebliche Steigerung der Kosten infolge Erhöhung der Löhne für die Angestellten, teilweise auch der Beamtengehälter, und der Preissteigerung der Lebensmittel, der Kohlen und der Bekleidungsgegenstände in Aussicht.

Die Folge hiervon ist, daß die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mit den überwiesenen Pflegeätzen nicht annähernd ihre Selbstkosten decken können und ein viele Millionen betragender Zuschuß aus dem Haupthaushaltsplane an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zur Balancierung ihrer Haushaltspläne abgeführt werden muß. Dieser Zustand ist nicht haltbar, vielmehr müssen im allgemeinen wenigstens annähernd die Ausgaben der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten durch Einnahmen aus Pflegeätzen und aus den eigenen Betrieben gedeckt werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der größte Teil der Einnahmen, nämlich die Pflegekosten für die im Wege der Armenpflege untergebrachten Kranken, wieder aus anderen Titeln des Haushaltsplanes der Provinzialverwaltung — bei Landarmen aus dem Haushaltsplane des Landarmen-

wesens, bei Ortsarmen aus dem Haushaltsplane der erweiterten Armenpflege — an die Anstalten abgeführt werden.

Das Charakteristische der Entwicklung der Selbstkosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten liegt in den letzten Jahren in dem sprunghaften Steigen dieser Kosten fast von Monat zu Monat. Während die im Jahre 1899 festgesetzten Sätze bis zum Jahre 1907 ausreichten und dann erst 1910, und dann weiter 1917 eine Erhöhung erfolgte, mußten von da an alljährlich 1918, 1919, 1920 die Sätze erhöht werden. Die Erhöhungen können nach den geltenden Bestimmungen nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Das hat aber zur Folge, daß sie vielfach der eingetretenen Preissteigerung bedeutend nachhinken, und daß die zwischen den Landtagstagen etwa eintretenden Preisveränderungen nicht berücksichtigt werden können. Infolgedessen sind die meisten Provinzialverbände schon dazu übergegangen, das Recht zur Festsetzung dieser Pflegesätze von dem Provinziallandtag auf den Provinzialausschuß zu übertragen, und die Staatsregierung, die für die Genehmigung eines solchen Beschlusses zuständig ist, hat sich auch mit einer solchen Regelung einverstanden erklärt.

Das, was vorher für die an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu zahlende Pflegesätze gesagt ist, gilt in gleicher Weise für den sogen. Spezialkostensatz, der von den Ortsarmenverbänden (in Landkreisen unter Beteiligung der Kreise) an den Landarmenverband für jeden vom Landarmenverband untergebrachten ortsarmer Kranken zu zahlen ist. Dieser Satz beträgt zurzeit 12 Mark pro Tag. Er muß in der gleichen Weise den sprunghaft steigenden Preisen angepaßt werden. Das muß, wie bisher, stets gleichzeitig mit der Erhöhung der Pflegesätze der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten geschehen und wird daher zweckmäßigerweise ebenfalls dem Provinzialausschuß übertragen.

II. Durch das preussische Gesetz vom 6. Mai 1920 ist das Gesetz über die erweiterte Armenpflege, das sich bisher nur auf Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde bezog, auch auf anstaltspflegebedürftige Krüppel ausgedehnt worden. Die Ausführungsbestimmungen des Provinzialverbandes zu diesem Gesetz sind getroffen worden durch Beschluß des Provinziallandtages vom 10. Dezember 1920 in den sogen. „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 vom Landarmenverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel“. In diesen „Vorläufigen Bestimmungen“ sind aber keine Pflegesätze für Provinzialanstalten festgesetzt, da bei deren Erlaß eine Provinzialkrüppelanstalt noch nicht bestand, und auch eine Verpflichtung des Provinzialverbandes, wie sie in der Provinzialordnung hinsichtlich der Irrenanstalten gegeben ist, solche Pflegesätze durch ein Reglement festzusetzen, das der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf, nicht besteht. Inzwischen ist die Provinzialkrüppelheilanstalt Süchteln als ein Teil der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal eröffnet worden. Es ist aber auch jetzt nicht erforderlich, die hier zu zahlenden Pflegesätze in die der ministeriellen Genehmigung unterliegenden „Vorläufigen Bestimmungen“ aufzunehmen, vielmehr kann die Provinzialkrüppelheilanstalt Süchteln, die ja wirtschaftlich mit der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal verbunden ist, insoweit als ein Teil dieser Anstalt angesehen werden, als die Pflegesätze für Geistesranke ohne weiteres auch auf die Provinzialkrüppelheilanstalt Süchteln angewandt werden. Jedoch bedürfen die in den „Vorläufigen Bestimmungen“ festgesetzten, von den Ortsarmenverbänden dem Landarmenverbande für jeden in Provinzial- oder Privatanstalten untergebrachten Krüppel zu zahlenden Spezialkosten aus den gleichen Gründen wie bei den Geisteskranken einer Erhöhung. Diese Spezialkostensätze betragen zurzeit für Person und Tag für die ersten 60 Tage der Verpflegung 12 Mark und

von da an für die weitere Verpflegungsdauer 9 Mark. Auch hier ist es notwendig, mit der Erhöhung sich der Entwicklung der Preisverhältnisse stets mit möglichster Beschleunigung anpassen zu können. Infolgedessen empfiehlt es sich auch hier, das Recht zur Festsetzung dieser Sätze dem Provinzialauschuß zu übertragen, wie das auch in anderen Provinzen bereits geschehen ist.

III. Die Form der zu fassenden Beschlüsse wird anknüpfen müssen hinsichtlich der Geisteskranken pp. an die Bestimmungen der §§ 16 und 25 des vorerwähnten Reglements, wo bis jetzt die Pflegefälle bezw. die Spezialkosten festgesetzt sind, und hinsichtlich der Krüppel an den § 7 der „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die vom Landarmenverbände unterzubringenden Krüppel“. Hinter den genannten Paragraphen wird ein neuer Paragraph, der die Beschlußfassung dem Provinzialauschuß überträgt, einzuschließen sein.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen

1. Hinter § 16 des „Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken pp. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 16a: Die anderweite Festsetzung der im § 16 aufgeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen“.

2. Hinter § 25 desselben Reglements werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

„§ 25a: Die anderweite Festsetzung der im § 25 aufgeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen“.

3. Hinter § 7 der „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die vom Landarmenverband unterzubringenden Krüppel“ wird folgende Bestimmung eingeschoben:

„§ 7a: Die anderweite Festsetzung der im § 7 aufgeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen“.

Düsseldorf, den 7. März 1922.

Der Provinzialauschuß:

Der Vorsitzende:

Dr. Adenauer.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns:

Dr. Horion.

Anlage 3.

(Drucksachen-Nr. 2.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung eines Betrages von 3 600 000 Mark zur Gewährung von Arbeitgeber-Zuschüssen zum Bau von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung.

Obwohl die Provinzialverwaltung seit dem Jahre 1919 mit den vom Provinzialausschuß und Provinziallandtag bereitgestellten Mitteln über 80 neue Wohnungen für Beamte und Angestellte, vornehmlich Notwohnungen in vorhandenen Anstaltsgebäuden, eingerichtet hat, ist die Wohnungsnot immer noch sehr groß, und zwar ebenso unter dem Personal der Provinzialanstalten als auch unter den Beamten pp. der Zentralstelle in Düsseldorf. Daß in dieser Beziehung bei der Provinzialverwaltung ganz besondere Umstände vorliegen, ergibt sich aus folgenden Darlegungen:

I. Die Wohnungsverhältnisse der Beamten und Angestellten in den Provinzialanstalten sind deshalb besonders ungünstig, weil die Verwaltung im allgemeinen früher Dienstwohnungen nur für diejenigen Beamten und Angestellten gebaut hat, deren dauernde Anwesenheit in der Anstalt aus dienstlichen Gründen geboten erschien. Daraus ergab sich die Tatsache, daß der größte Teil des Pflegepersonals und der Angestellten entweder in Eigenheimen oder Mietwohnungen der den Anstalten benachbarten Städte und Ortschaften wohnte.

Nun ist der Wechsel dieses Personals ein ziemlich erheblicher; neu eintretende oder aus andern Anstalten überwiesene Personen (es wird auf die den andern Anstalten zugewiesenen Beamten und Pfleger der Anstalt Waldbroel, desgl. der Anstalt Galkhausen sowie auf die zu erwartende Aufnahme des Personals aus der Anstalt Merzig verwiesen) finden um so weniger eine Wohnung, als die betr. Städte im Gegensatz zu früher die Anstalten nicht mehr als eine wertvolle Förderung ihrer kommunalen Interessen, sondern als eine Last betrachten, und daher wenig geneigt sind, bei der Zuweisung von Wohnungen für diese Personen entgegenkommen zu zeigen; von den betr. Gemeindeverwaltungen wird oft direkt ausgesprochen, die Provinzialverwaltung möge für die Unterbringung ihres Personals sorgen, Ortswohnungen kämen für diese nicht in Betracht. Andererseits ist es keine Seltenheit, daß Angestellte, die aus dem Provinzialdienst ausgeschieden sind, noch jahrelang in anstaltseigenen Wohnungen bleiben, weil ihnen eine andere Wohnung nicht nachgewiesen werden kann, und daher die Räumungsklage keine Aussicht auf Erfolg hat.

Noch mehr erschwert ist durch diese Umstände die Unterbringung derjenigen Anstaltsbeamten und Angestellten, die während des Krieges geheiratet haben oder nach langer Wartezeit jetzt heiraten möchten. Die Zahl der Gesuche derartiger Personen um Zuweisung einer verwaltungs-

seitig hergestellten Wohnung ist in allen Anstalten sehr groß; sie mußten bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, immer abgewiesen werden; es ist aber nicht zu verkennen, daß durch eine völlig ablehnende Haltung der Provinzialverwaltung in dieser Hinsicht erhebliche Mißstimmung unter den Antragstellern und eine starke Verminderung der Arbeitslust hervorgerufen wird.

Aus den vorgeschilderten Verhältnissen hat sich schon ergeben, daß ein nicht geringer Teil des Pflegepersonals und der Angestellten in Ortschaften wohnt, die mehrere Kilometer weit von der Anstalt entfernt bzw. nur durch längere Bahnfahrt zu erreichen sind. Die Erschwernisse, die dadurch hervorgerufen werden (sehr frühes Aufstehen, lange Wege zur Dienststelle), tragen nicht dazu bei, die Arbeitsfähigkeit und -frische dieser Leute zu steigern; auch sind sie im Falle der Not (Brandgefahr zc.) nicht zu erreichen. Die Verwaltung ist sich bewußt, daß mit den vorgeschlagenen 26 Wohnungen nur ein kleiner Teil der Wohnungssuchenden befriedigt werden kann, sie glaubt aber durch ein solches Vorgehen eine zurzeit bestehende starke Mißstimmung unter dem Personal etwa ausräumen zu können und gleichzeitig den Nachbarorten der Anstalten ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen.

Die sonstigen Möglichkeiten, neue Wohnungen zu gewinnen, sei es durch Einbau von Notwohnungen in vorhandenen Anstaltsgebäuden, sei es durch Rationierung der Inhaber größerer Wohnungen, sind erschöpft.

2. Die Zahl der **Beamten pp. der Zentralverwaltung** — abgesehen von Landesversicherungsanstalt, Landesbank und Feuerversicherungsanstalt, die zum Teil schon besondere Maßnahmen zur Schaffung von Wohnungen für ihre Beamten pp. getroffen haben, zum Teil ähnliche Pläne verfolgen — hat einen außergewöhnlichen Zuwachs erfahren, weil

1. während und nach dem Kriege der Verwaltung die Abteilung für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge sowie das Landesarbeits- und Berufsamt neu angegliedert sind. Erstere beschäftigt zurzeit 22 Beamte und Angestellte, davon 11 Verheiratete; letzteres 31 Beamte und Angestellte, davon 15 Verheiratete;
2. infolge Arbeitszunahme eine starke Vermehrung des Personals bei den einzelnen Abteilungen (Personalbüro, Steuerbüro, Ruhegehaltskasse, Fürsorgeerziehung) stattfinden mußte. Auch andere Umstände haben zur besonderen Steigerung der Wohnungsnot beigetragen, so derjenige, daß eine Reihe von Beamten der Zentralverwaltung während des Krieges aus Hilfsweise nach Provinzialanstalten überwiesen werden mußte, welche nach Kriegsende die von ihnen aufgegebenen Wohnungen nicht wieder beziehen konnten; ebenso die Tatsache, daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorge der aus den abgetretenen Landesanteilen ausgewiesenen Beamten mehrere derselben in den Dienst der Provinzialverwaltung übernommen werden mußten, während die Wohnungen zahlreicher Beamten, die in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, nicht frei wurden.

Insgesamt, d. h. einschließlich Landesarbeits- und Berufsamt und Kriegsbeschädigtenfürsorge, sind bei der Zentralverwaltung (ohne Landesbank, Landesversicherungsanstalt und Feuerversicherungsanstalt) zurzeit 371 Beamte und Angestellte beschäftigt gegen 249 im Jahre 1914. Von den 371 Beamten pp. sind 260 verheiratet gegen 187 Verheiratete im Jahre 1914.

Von diesen sind 24 Beamte und Angestellte entweder ganz ohne Wohnung, d. h. leben von ihren Familien getrennt bzw. kommen täglich aus Nachbarstädten mit der Bahn herüber oder sind in völlig unzulänglichen Quartieren bei Verwandten in zwei möblierten Zimmern usw. untergebracht. Die Provinzialverwaltung muß augenblicklich rund 85 000 Mark jährlich als Entschädigung für doppelte Führung des Haushalts bezahlen.

Es liegt ein Antrag des Zentralverbandes der Beamten und Angestellten der preußischen Provinzialverwaltungen an die Herren Landeshauptleute vor, der mit der Bitte schließt: „in ähnlicher Weise wie Reich und Staat die Bewilligung von Arbeitgeberzuschüssen zum Bau von Wohnungen für Provinzialbeamte und Angestellte in den Haushaltsplänen für 1922 zu beantragen und zu befürworten“.

Der Bau eigener Wohnungen kommt nicht in Frage, da für solche — sogen. Werkswohnungen — keine Reichs- und Gemeinde-Zuschüsse gewährt werden, und somit die Ausführung viel zu teuer werden würde. Es bleibt daher nur der Weg übrig, mittelst sogenannter Arbeitgeberzuschüsse Wohnungen erstellen zu lassen, die zwar nicht in das Eigentum der Provinzialverwaltung übergehen, die aber nach den Gepflogenheiten, welche sich im Anschluß an die von dem Reichsarbeitsminister festgestellten Grundsätze für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen durch das Reich entwickelt haben, der zuschufgebenden Behörde entweder dauernd oder für eine längere Reihe von Jahren (mindestens 30) zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stehen.

Die Ausführung der Wohnungsbauten und deren Bewirtschaftung erfolgt durch gemeinnützige Bauvereine bzw. -Genossenschaften; entsprechende Verhandlungen sind schon gepflogen.

Nach diesen Grundsätzen haben mehrere Behörden schon solche Wohnungsbauten veranlaßt; andere sind in Verhandlung mit den in Frage kommenden Bauvereinen pp. eingetreten.

Der westfälische Provinziallandtag hat schon im Jahre 1921 den Betrag von 1 500 000 Mark bereit gestellt zur Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen für 30 Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung, die bei der Zentralstelle in Münster beschäftigt sind.

Das **Bauprogramm** wird wie folgt vorgeschlagen:

26 Wohnungen für die Beamten und Angestellten der Anstalten Andernach, Bedburg-Hau und Düren,

15 Wohnungen für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung.

Von diesen 41 Wohnungen ist der überwiegende Teil als Vierzimmerwohnungen gedacht; etwa 6 bis 8 Wohnungen sollen mit Rücksicht auf kinderreiche Familien, oder weil sie für Beamte der höheren Besoldungsgruppe bestimmt sind, 5 bis 6 Räume mit Zubehör erhalten. Die Kosten der ersteren schwanken nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zwischen 150 000 und 170 000 Mark je Wohnung, diejenigen der letzteren, die nur in Düsseldorf und Düren in Frage kommen, sind auf 220 000 Mark ermittelt (auf der Grundlage der heute gültigen Materialpreise und Löhne).

Das zu erwartende Reichs- und Gemeindegeld betrügt nach den für 1922 getroffenen Bestimmungen je Wohnung rund 50 400 Mark bzw. rund 46 200 Mark in dreigeschossigen Häusern; als rentierlichen Bauwert kann man nach Maßgabe der heutigen Mietsätze im Durchschnitt für die kleinen Wohnungen je 15 000 Mark, für die größeren 25 000 Mark annehmen; für Düsseldorf dürfen die Zahlen etwas höher angesetzt werden.

Von dem Rest der jeweiligen Baukosten wollen einzelne der in Betracht kommenden Gemeinden einen Teilbetrag außer dem Gemeindegeld übernehmen und zwar Düsseldorf die Hälfte, Andernach und Düren je ein Drittel. Die kleine Gemeinde Hasselt bei Bedburg-Hau ist nicht in der Lage, auch nur das Gemeindegeld aufzubringen; der Reichszuschuß wird aber hier trotzdem in voller Höhe bewilligt, weil es sich um Wohnungsbauten auf dem Lande handelt. (Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920.) Als Trägerin des Unternehmens kommt hier das Rheinische Heim in Betracht.

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen wird sich der Finanzierungsplan voraussichtlich wie folgt stellen:

6 Wohnungen in Andernach	
6 . (160 000 — [50 400 + 15 000]) =	567 600
davon $\frac{2}{3}$ =	378 000 Mk.
10 Wohnungen in Düren (Heil- und Pflegeanstalt und Blindenanstalt)	
7 . (160 000 — [50 400 + 15 000]) =	662 000
3 . (220 000 — [50 400 + 25 000]) =	434 000
zusammen	1 096 000
davon $\frac{2}{3}$ (jedoch nur für durchschnittlich 70 qm Wohnfläche) =	781 000 "
10 Wohnungen in Bedburg-Sau	
10 . (150 000 — [37 800 + 15 000]) =	972 000 "
15 Wohnungen in Düsseldorf	
11 . (170 000 — [46 200 + 17 800]) =	1 166 000
4 . (220 000 — [46 200 + 27 800]) =	584 000
zusammen	1 750 000
davon $\frac{1}{2}$ (jedoch nur für durchschnittlich 70 qm Wohnfläche) =	955 000 "
Dazu Geländeerwerb (nur für Andernach und Düsseldorf)	250 000 "
Für Außenanlagen (Straßenkosten, Beleuchtung, Abwasserbeseitigung usw.)	
sowie für Anliegerbeiträge	264 000 "
zusammen	3 600 000 Mk.

Da nach den abzuschließenden Verträgen die sämtlichen Wohnungen mindestens 30 Jahre der Provinzialverwaltung zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stehen sollen, erscheint es angebracht, diese Summe auf dem Anleihewege aufzubringen, wenn nur ein Tilgungsatz gewährt wird, durch den der Betrag innerhalb 30 Jahren getilgt ist. Rechnet man mit 5% Zinsen und 3% Tilgung, so ist das Kapital schon nach 21 Jahren getilgt. Bei Annahme dieser Sätze würde sich für einen Zeitraum von 21 Jahren eine jährliche Belastung des Haushaltsplans von 288 000 Mark ergeben. Da wohl mit Bestimmtheit damit zu rechnen ist, daß in den nächsten Jahren die Mieten allgemein wesentlich erhöht werden, so kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß durch den Mehrertrag an Mieten gegenüber den in der vorstehenden Rechnung enthaltenen Annahmen (rentierlicher Wert) sich noch eine Verminderung der jährlichen Aufwendung für den Zinsendienst ergeben wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Aufnahme einer Anleihe von 3 600 000 Mark für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen zum Bau von 41 Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung zu den bestmöglichen Bedingungen mit der Maßgabe genehmigen, daß diese Summe mit 3% getilgt wird“.

Düsseldorf, den 7. März 1922.

Der Provinzialausschuß:

Der Vorsitzende:
Dr. Adenauer.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns:
Dr. Horion.

Anlage 4.

(Drucksachen-Nr. 3.)

Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**die Wahl des Landeshauptmannes.**

Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Landeshauptmannes unter folgenden Bedingungen vornehmen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1922.
2. Der Landeshauptmann erhält die im Besoldungsplan für die Stelle festgesetzten Bezüge.
3. Der Provinzialausschuß setzt die Bedingungen für die Uebergabe der Dienstwohnung an den Landeshauptmann fest und bestimmt die Vergütung, die dem Landeshauptmann für die Zeit gewährt wird, für die ihm eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann.
4. Umzugskosten werden nach den staatlichen Bestimmungen gewährt.
5. Im übrigen finden hinsichtlich der Dienstverhältnisse, der Versetzung in den Ruhestand, sowie der Witwen- und Waisenversorgung die für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen Anwendung.
6. Der Provinzialverband tritt für etwaige Ansprüche des Gewählten aus Reichs-, Staats-, Kommunal- oder Militärdienst auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge ein, solange ihm nicht aus seiner Tätigkeit als Provinzialbeamter höhere Ansprüche zustehen.

Düsseldorf, den 7. März 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Anlage 5.

(Drucksachen-Nr. 4.)

Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**die Wahl zweier Landesräte.**

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen, unter folgenden Bedingungen die nachbenannten Herren zu Landesräten zu wählen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1922;
2. das Gehalt der Gewählten bestimmt sich nach dem Besoldungsplan, das Besoldungsdienstalter wird vom Provinzialausschuß festgesetzt;

5*

3. die Gewählten haben die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
4. die Gewählten sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen, desgleichen sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Es werden vorgeschlagen:

1. als Landesrat in der Stelle des Landes Syndikus Sozialpolitischer Paul Gerlach aus Düsseldorf, 34 Jahre alt, seit 1910 Redakteur, seit 1918 politischer Hauptschriftleiter.
Seit Oktober 1920 Mitglied des Provinziallandtags, seit 1921 Mitglied des Provinzialausschusses, des Provinzialrats und stellvertretendes Mitglied des Reichsrats.
2. Büro-Oberinspektor Hans Wingender zu Köln, 38 Jahre alt, seit 1919 Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zu Köln.

Düsseldorf, den 14. März 1922.

Der Provinzialausschuß:

Der Vorsitzende:
Dr. Adenauer.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns:
Dr. Horion.

Anlage 6.

(Druckfachen-Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Vornahme der Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern
des Provinzialausschusses.

Das Mitglied des Provinzialausschusses, Herr Geheimer Kommerzienrat Hueck in Aue bei Hückeswagen ist am 23. Juli 1921 gestorben.

Ferner ist aus dem Provinzialausschusse ausgeschieden das Mitglied Herr Schriftleiter Gerlach zu Düsseldorf und das stellvertretende Mitglied Herr Regierungspräsident Dr. Graf Adelman von Adelmansfelden in Köln.

Der Provinziallandtag wird daher für die ausgeschiedenen Mitglieder Neuwahlen vorzunehmen haben.

Der Provinzialauschuß hat zurzeit folgende Zusammensetzung:

Nr.	Mitglieder:	Gewählt in der Sitzung des Provinzial- landtags vom:	Nr.	Stellvertreter:
1	Oberbürgermeister Dr. Adenauer, Köln.	15. März 1921	1	(Regierungspräsident Dr. Graf Adelmann von Adelmansfelden, Köln.)
2	Landesökonomierat Bollig, Köln.	15. März 1921	2	Mittergutsbesitzer Henjer, Haus Dürfenthal bei Zülpich.
3	Oberbürgermeister Farwick, Aachen.	15. März 1921	3	Pfarrer Jansen, Lammersdorf.
4	(Schriftleiter Gerlach, Düsseldorf.)	15. März 1921	4	Arbeitersekretär Hauck, Düsseldorf.
5	Beigeordneter Haas, Köln.	15. März 1921	5	Kaufmann Hoff, Köln.
6	Wohlfahrtsminister Hirtjesfer, Essen bezw. Berlin.	15. März 1921	6	Gewerkschaftssekretär Strunk, Essen.
7	(Stelle frei.)	15. März 1921	7	Bergwerksdirektor Pattberg, Hom- berg, Kreis Moers.
8	Ökonomierat Kemmann, Katers bei Mettmann.	15. März 1921	8	Staatsminister, Staatssekretär a. D. Dr. Wallraf, Bonn.
9	Volksschullehrer Knab, Köln-Kalk.	18. Juli 1921	9	Expedient Beßhold, Ronsdorf, Kreis Lennep.
10	Oberbürgermeister Dr. Röttgen, Düsseldorf.	15. März 1921	10	Rektor Steinmeyer, Düsseldorf.
11	Rechtsanwalt Lönarz, Coblenz.	15. März 1921	11	Weingutsbesitzer Hartrath, Trier.
12	Frau Niedieck, Düsseldorf.	15. März 1921	12	Schriftleiter Efses, W. Gladbach.
13	Stadtverordneter Sanders, Duisburg.	15. März 1921	13	Prokurist Weber, Kray, Landkreis Essen.
14	Redakteur Steinbüchel, Essen.	15. März 1921	14	Lehrer Schwarz, Weklar = Nieder- girmes.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Adenauer.

Stellvertreter:

(Stelle frei.)

Von Amts wegen: **Der Landeshauptmann.** (Stelle zurzeit nicht besetzt.)

Der Provinzialauschuß stellt den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahlen vornehmen“.

Düsseldorf, den 14. März 1922.

Der Provinzialauschuß:**Der Vorsitzende:**

Dr. Adenauer.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns:

Dr. Horion.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Der 60. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 15. März 1921 das Mitglied des Provinzialausschusses, Herr Geheimen Kommerzienrat Hueck in Aue bei Hückeswagen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt.

Durch den am 23. Juli 1921 erfolgten Tod des Herrn Geheimrat Hueck ist die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses erforderlich geworden.

Bezüglich der Zusammenfassung des Provinzialausschusses wird auf die dem Provinziallandtag unterbreitete Vorlage, betreffend Vornahme der Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialausschusses — Drucksachen-Nr. 5 —, Bezug genommen.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses vornehmen“.

Düsseldorf, den 14. März 1922.

Der Provinzialausschuß:

Der Vorsitzende:
Dr. Adenauer.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns:
Dr. Horion.